



VKU/VSHEW – Hermann-Körner-Str. 61-63 – 21465 Reinbek

Herrn
Bernd Schröder (MdL)
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein,
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24.11.2010

Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 1. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Schröder,

in der nächsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 1. Dezember beraten Sie unter TO-Punkt 3 den Antrag der Grünen-Fraktion zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Thematik für die kommunalen Unternehmen wie der kommunalen Eigner hier einige Hintergründe:

Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt die Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben von Energieversorgungsunternehmen (EVU) an die Kommunen.

Die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich vor allem nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und der Art des Versorgungsvertrages, den das EVU mit seinen jeweiligen Kunden abgeschlossen hat. Hierbei wird u.a. zwischen Tarifikunden und Sondervertragskunden unterschieden.

Beispiel für eine Gemeinde mit mehr als 25.000 und weniger als 100.000 Einwohnern:

Konzessionsabgabe (Strom) für Tarifikunden je gelieferter kWh:	1,59 Cent
Konzessionsabgabe (Strom) für Sondervertragskunden je gelieferter kWh:	0,11 Cent

Diese Regelung könnte EVU dazu ermuntern, nur noch Sonderverträge anzubieten, da für diese eine wesentlich niedrigere KA zu zahlen ist. Darüber hinaus bieten überregional agierende Anbieter ohnehin nur Sonderverträge an. Deshalb wurde in der KAV für den Bereich Strom eine Regelung geschaffen, die alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh im Sinne der Verordnung zu Tarifikunden macht, ganz gleich welchen Vertragstyp der Kunde unterschrieben hat. Somit wird nahezu für jeden Haushaltskunden die hohe Tarifikunden-KA gezahlt.

Diese Regelung hat dazu geführt, dass das Konzessionsabgabenaufkommen für die Kommunen trotz des sich deutlich belebenden Wettbewerbes im Strommarkt nicht abgenommen hat.

Leider hat es der Gesetzgeber seinerzeit versäumt, in derselben Verordnung dies auch für den Gasbereich zu regeln.

Beispiel für eine Gemeinde mit mehr als 25.000 und weniger als 100.000 Einwohnern:

Konzessionsabgabe (Heizgas) für Tarifikunden je gelieferter kWh: 0,27 Cent
Konzessionsabgabe (Heizgas) für Sondervertragskunden je gelieferter kWh: 0,03 Cent

Die KAV enthält keine Regelung bis zu welcher Verbrauchsgrenze Lieferungen als Tarifierungen anzusehen sind, z.B. 50.000 kWh Gas im Jahr.

Infolge des einsetzenden Wettbewerbes und vor dem Hintergrund der Aktivitäten des Bundeskartellamtes wird das Konzessionsabgabebefreiungsgesetz für die Kommunen im Gasbereich deutlich sinken. Da überregional anbietende Gashändler ausschließlich Gassonderverträge anbieten, sind Stadtwerke gezwungen ebenso zu verfahren um den Kunden einen konkurrenzfähigen Preis zu bieten.

Gerade wurde dem kommunalen Gasversorger in Ahrensburg vom Bundeskartellamt aufgegeben, sämtliche Gaslieferungen Dritter im Wege der Durchleitung an Letztverbraucher als Lieferungen an Sondervertragskunden, also mit der niedrigen KA, einzustufen. Die Ahrensburger hatten selbst keine Sonderverträge an Heizgaskunden angeboten und hatten gemeint, dass auch Dritte nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz die hohe KA wie sie selbst zu zahlen hätten.

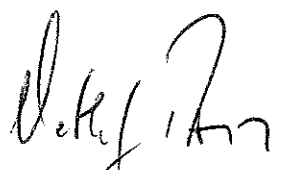
Den Kommunen in Schleswig-Holstein werden durch die fehlende Aussage in der KAV, bis zu welcher Verbrauchsgrenze Lieferungen als Tarifierungen anzusehen sind, Millionenbeträge in den Haushalten verloren gehen.

Damit wird deutlich, dass im Sinne des Erhalts der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen im Lande die angeregte Änderung der KAV über den Bundesrat ohne Alternative ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Perdelwitz
Geschäftsführer
VSHEW



Detlef Palm
Geschäftsführer
VKU-Nord

Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Registergericht: Amtsgericht Kiel VR 5564 KI
Tel.: 040 727373-90
Fax: 040 727373-95
E-Mail: perdelwitz@vshew.de
Internet: www.vshew.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Nord
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Tel.: 040 727373-80
Fax: 040 727373-88
E-Mail: palm@vku.de
Internet: www.vku.de